



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0221-2026/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 5514-2025/DaDi)

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung
Beteiligungen: *EB - Erster Kreisbeigeordneter*
L - Landrat

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Änderung einer Bürgschaft für einen Liquiditätskredit gegenüber der BgGmbH und gleichzeitiger Verzicht auf die Avalprovision**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernimmt eine 80 % -ige Ausfallbürgschaft für ein Liquiditätskredit über 1.500.000,00 Euro bei der Sparkasse Dieburg für die Betreuung DaDi gGmbH bis zum 31.03.2028.
2. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verzichtet auf die Erhebung einer Avalprovision gegenüber der BgGmbH GmbH aus der Gewährung einer Ausfallbürgschaft i. H. v. 80 % für ein Liquiditätskredit über 1.500.000,00 Euro bei der Sparkasse Dieburg für die Betreuung DaDi gGmbH bis zum 31.03.2028.

Begründung:

Die Laufzeit der durch den Kreistag am 24.09.2024 (Vorlage 4601-2024/DaDi) beschlossenen Ausfallbürgschaft wurde durch den Kreistag am 31.03.2025 (Vorlage 5514-2025/DaDi) auf 3 Jahre und somit bis zum 31.03.2028 verlängert.

Der seither mit der Sparkasse Dieburg bestehende Kreditvertrag soll nun in Ziffer 5 „Besondere Vereinbarungen zu Sicherheiten“ entsprechend der Bürgschaftshöhe von bisher 600.000 € auf 1.200.000 € erhöht und ersetzt damit die bisherige Vereinbarung diesbezüglich.

Alle weiteren Vereinbarungen des Kreditvertrages bleiben unverändert bestehen.

Die Ausfallbürgschaft dient zur Überbrückung der Zahlung von Gehältern. Die Gehaltszahlungen der Mitarbeiter der Gesellschaft müssen fristgerecht erfolgen. Der Geldeingang der Erträge ist nicht immer gleichmäßig, so dass es zu entsprechenden temporären Liquiditätsproblemen kommen kann.

Auf die Erhebung einer Avalprovision gegenüber der BgGmbH für diese Bürgschaftsgewährung soll von Seiten des Landkreises verzichtet werden. Die Avalprovision stellt die Zinsersparnis dar, die die BgGmbH aus der Gewährung der Bürgschaft erzielt hat. Dabei wird dem vereinbarten Zinssatz der voraussichtliche Zinssatz ohne eine Bürgschaft gegenübergestellt.

Auf die Erhebung einer Avalprovision kann verzichtet werden, da die Ausfallbürgschaft selbst keine verbotene Beihilfe i.S.v. Art. 107 | AEUV enthält. Die Gewährung der Ausfallbürgschaft erfüllt aufgrund des Vorliegens des Ausnahmetatbestandes nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss vom 31.01.2012 (2012/21 EU) nicht das Tatbestandsmerkmal der Begünstigung nach Art. 107 | AEUV. Dieser Beschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt sowie als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Der Verzicht der Kommune auf eine Avalprovision für die Kommunalbürgschaft ist regelmäßig nur ein durchlaufender Posten: Würde die Kommune eine marktübliche Avalprovision für ihre Bürgschaft verlangen, so müsste sie demselben Unternehmen an anderer Stelle einen höheren DAWI-Verlustausgleich gewähren. Die Kommission hat den Verzicht auf eine marktübliche Avalprovision in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert (siehe Handbuch Europäisches Beihilferecht 2016).

Gefordert wird zum einen eine ordnungsgemäße Betrauung. Die BgGmbH ist durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg mit DAWI-Leistungen betraut. Eine DAWI-Betrauung rechtfertigt nach bisheriger Entscheidungspraxis der Kommission lediglich den Verzicht auf eine marktübliche Avalprovision. Die übrigen Kriterien der Bürgschaftsmitteilung sind auch im Falle einer DAWI-Betrauung einzuhalten. Es wird insbesondere verlangt, Darlehen und Bürgschaft in der Trennungsrechnung gemäß Artikel 5 IX Freistellungsbeschluss ordnungsgemäß abzubilden, um eine verbotene Quersubventionierung etwaiger kommerzieller Tätigkeiten des Darlehensnehmers zu vermeiden. Aus Transparenzgründen muss jedoch die entfallende Avalprovision bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen berücksichtigt und abgebildet werden (siehe Handbuch Europäisches Beihilferecht 2016). Eine entsprechende Trennungsrechnung wird erstellt, aus der hervorgeht, dass eine ordnungsgemäße und beihilfekonforme Abbildung erfolgt.

Anlagen:

- Änderungsvereinbarung Liquiditätskredit
- Bürgschaftserklärung
- Letter of Intent